Preisblatt der

Gemeindewerke Gundelfingen GmbH

für den Netzzugang Gas

Netzzugangsentgelte Gas

inklusive vorgelagerter Netze
Stand: 12.12.2018, gültig ab 01.01.2019

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad \text{[Euro pro Jahr]}$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
GP_i : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeits-bereich I	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.000	0,00	2,061
2	1.001	4.000	4,86	1,575
3	4.001	50.000	15,34	1,313
4	50.001	300.000	58,34	1,227
5	300.001	1.000.000	250,34	1,163
6	1.000.001	1.500.000	860,34	1,102

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.
Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 343,59 zzgl. Entgelte für den Messstellenbetrieb je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gemäß Tabelle 1 in Höhe von € 15,34 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (1,313 Ct/kWh) in Höhe von € 328,25.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i * M \quad \text{[Euro pro Jahr]}$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
A_i : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeits-bereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	2.700.000	0,00	0,356
2	2.700.001	7.000.000	1.944,00	0,284
3	7.000.001	13.000.000	5.584,00	0,232
4	13.000.001	22.000.000	10.264,00	0,196

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Sockelbetrag.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

2.3.1 Jahresleistungsentgelt

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad \text{[Euro pro Jahr]}$$

P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
L_i : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Abrechnungsjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Leistungs-bereich i	Jahreshöchst-leistung Untergrenze kW	Jahreshöchst-leistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L €/Jahr	Leistungspreis LP €/kW
1	0	900	0,00	14,91
2	901	2.200	2.016,00	12,67
3	2.201	3.900	6.350,00	10,70
4	3.901	6.100	12.356,00	9,16

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel:
Für einen Letztverbraucher mit 2.500 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 3 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 43.564,-- zzgl. Entgelte für den Messstellenbetrieb je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gemäß Ziffer 2.2 in Höhe von € 10.464,--, berechnet mit Sockel A von € 1.944,-- und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,284 ct/kWh) in Höhe von € 8.520,--. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gemäß Ziffer 2.3 in Höhe von € 33.100,-- vorgegangen. Der Sockel L beträgt € 6.350,--; der zweite Summand (€ 26.750,--) wird mit dem spezifischen Leistungspreis von 10,70 €/KW berechnet.

2.4 Entgelte für Messstellenbetrieb

Das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessen mit Auslesung (RLM) (2x täglicher Auslesung bis 30.09.2016 und ab 01.10.2016 3x täglicher Auslesung) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der von Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 5: Entgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

Zählergruppen				Zusatzausstattung	
G1,6 – G6 €/a	G10 – G25 €/a	G40 – G100 €/a	G160 – G400 €/a	Mengen-umwerter €/a	Datenspeicher und Modem €/a
14,56	34,49	181,60	322,43	457,11	50,04

Tabelle 6.1: Entgelte für Messdienstleistung (Standardentgelte; MDL)

Standardauslesung G1,6 – G400		
ohne Lastgangmessung (SLP) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) (stündliche Datenbereitstellung) €/a
3,22	644,78	1.450,76

Der jährliche Betrag für den Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Tabelle 6.2: Entgelte für Messdienstleistung für SLP (Standardentgelte)

Entnahmestelle	Jährliche Ablesung *1		Halbjährliche Ablesung *1		Vierteljährliche Ablesung *1		Monatliche Ablesung *1	
	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
	netto	**brutto**	netto	**brutto**	netto	**brutto**	netto	**brutto**
Ohne Lastgangsmessung (SLP)	3,22	**3,83**	6,44	**7,66**	12,88	**15,33**	38,64	**45,98**

[1] Das Entgelt für die Ablesung beinhaltet alle Ablesungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch die GeLi-Gas-Geschäftsprozesse verursacht werden. Zusätzliche Kontrollablesungen werden mit einem Entgelt in Höhe von 3,22 €/Stück (netto) bzw. 3,83 €/Stück (brutto) berechnet.

Der jährliche Betrag für den Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Der in Ansatz gebrachte Stundensatz beträgt zurzeit 62,00 Euro (netto).

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.5 Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird jeweils folgender pauschaler Betrag in Rechnung gestellt.

2.5.1. Verwaltungspauschale bei einer Stornierung des Sperrauftrages bis 16:00 Uhr des letzten Werktages vor dem unternommenen Sperrversuch	48,00 € / Stornierung
2.5.2. Preis für Unterbrechung der Anschlussnutzung	62,00 € / Unterbrechung
2.5.3. Preis für Wiederherstellung der Anschlussnutzung	127,00 € / **151,13 €** / Wiederherstellung

Außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Anschlussnehmer nach Aufwand.

2.6 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet die KA Sätze nach der Gemeindeklasse bis 25.000 Einwohner.

Konzessionsabgabe	
Kochen und Warmwasser	0,51 ct/kWh
Sonstige Tariflieferungen	0,22 ct/kWh
Sondervertragskunden	0,03 ct/kWh

2.7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.6 (mit Ausnahme von 2.5.1. und 2.5.2.) genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

2.8 Kommunalrabatt

Ein Kommunalrabatt wird gemäß § 3 KAV in Höhe von 10 % auf die Netznutzungsentgelte gewährt.

Gundelfingen, 12.12.2018